

HABER · MÜLLER · GIESEKE

Rechtsanwälte & Steuerberater

VOLLMACHT

Der Rechts- und Steuerberatungskanzlei - Haber Müller Gieseke, Drakestraße 48, 12205 Berlin erteile ich hiermit

in der Sache ./.

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung jeglicher Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Befugnisse:

1. die außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht;
2. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
3. die Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
4. die Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO);
5. die Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, der Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
6. die Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen;
7. bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren;
8. die Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial-, und Finanzbehörden und –gerichten;
9. die Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
10. die Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
11. die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie der Verzicht auf solche;
12. die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
13. alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung;
14. die Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, Gebühren und Auslagen sowie
15. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Geldempfangsvollmacht: Der Rechtsanwaltskanzlei wird insbesondere auch Vollmacht erteilt zur Empfangnahme und Aus- beziehungsweise Freigabe von Geldern, Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes, Kautionen, Entschädigungen, ferner Zahlungen durch Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungspersonen und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen gerichtlichen, behördlichen und privaten Stellen zu erstattende Kosten, notwendige Auslagen oder sonstige Beträge entgegenzunehmen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle einschließlich des/der gegnerischen (Prozess)Bevollmächtigten werden angewiesen, Beträge auszuzahlen an die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei.

Bitte beachten: Zustellungen sollen ausschließlich an die Bevollmächtigten erfolgen!

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Bankverbindung:
Postbank Berlin
Kto.-Nr. 131547108
BLZ 10010010

IBAN:
DE32100100100131547108
BIC:
PBNKDEFF

Bürozeiten:
Montag bis Freitag
9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Steuernummer:
20/325/00455
USt-IdNr.:
DE815401928

**Hinweis auf die Rechtsanwaltsgebühren in Zivilsachen nach § 49b Abs. 5
BRAO sowie Abtretungserklärung der geltend gemachten Forderung in Höhe
der Rechtsanwaltsgebühren**

Ich/Wir;

Name:
Straße:
PLZ, Ort:

bin/sind von dem

Rechtsanwalt Enrico Haber,
Rechtsanwalt Lars Gieseke,
der Kanzlei Haber Müller Gieseke - Rechtsanwälte & Steuerberater
Drakestraße 48, 12205 Berlin
Tel: 030 810321140 - Fax: 030810321149
Kanzlei@hmg-kanzlei.de

in Sachen:

wegen:

vor Mandatsbegründung darauf hingewiesen worden, dass sich die Höhe der Gebühren in Zivilsachen nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richtet. Die gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ich/Wir bin/sind ferner vor Übernahme des Mandats darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Dieser Hinweis gilt auch für alle zukünftigen Zivilsachen.

Musterrechnungen:

Beispiel 1:	Gegenstandswert: 1.000,00 €
1,3 Geschäftsgebühr, § 13 RVG, Nr. 2300 VV	104,00 €
Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	124,00 €
19% Umsatzsteuer (MwSt.) aus 124,00 €, Nr. 7008 VV RVG	23,56 €
Endsumme	<u>147,56 €</u>

Beispiel 2:	Gegenstandswert: 5.000,00 €
1,3 Geschäftsgebühr, § 13 RVG, Nr. 2300 VV	393,90 €
Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	413,90 €
19% Umsatzsteuer (MwSt.) aus 413,90 €, Nr. 7008 VV RVG	78,64 €
Endsumme	<u>492,54 €</u>

Die geltend gemachte Forderung in dieser Angelegenheit wird in Höhe der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren an die Rechts- und Steuerberatungskanzlei - Haber Müller Gieseke abgetreten, welche wir hiermit annehmen.

Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Berlin, _____

Unterschrift